



Datum: 09.04.2021

Verstöße gegen Corona-Verordnung und Allgemeinverfügungen werden geahndet

Der Verstoß gegen die Corona-Verordnung des Landes sowie gegen die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die durch die Ortspolizeibehörden und die Polizei festgestellten Verstöße werden vom Landratsamt geahndet.

Landkreis. Die Kontrolle der Einhaltung der Corona-VO des Landes sowie der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes obliegt den Städten und Gemeinden als Ortspolizeibehörden sowie der Polizei. Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit. Nach Feststellung eines Verstoßes im Landkreis Schwäbisch Hall, bearbeitet das Landratsamt das jeweilige Verfahren. Ausnahme bilden die zwei Großen Kreisstädte, welche für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten in ihrem jeweiligen Bereich selbst zuständig sind.

Mit Stand 08.04.2021 gibt es auf Landkreisebene (ohne die Städte Schwäbisch Hall und Crailsheim) insgesamt 218 Verfahren, die auf Verstößen gegen die Corona-VO oder die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes beruhen. Davon sind 85 bereits rechtskräftig, also mit einem Bußgeldbescheid oder einer Verwarnung, abgeschlossen. 108 Verfahren sind derzeit noch in Bearbeitung. Die übrigen 25 Verfahren sind bei Gericht anhängig oder wurden eingestellt.

Bei den Verfahren handelt es sich, unter anderem, um Verstöße gegen die Maskenpflicht oder die Ausgangssperre.

„Immer wieder erreicht uns die Frage, ob die geltenden Regelungen auch konsequent kontrolliert und geahndet werden. Das Landratsamt verfolgt jeden Verstoß, der von der zuständigen Ortspolizeibehörde und Polizei mitgeteilt wird“ betont Landrat Gerhard Bauer.